

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für  
Inneres und Volkswirtschaft  
Herr Regierungsrat Walter Schönholzer  
8510 Frauenfeld

Güttingen, 8. Mai 2021

## Vernehmlassung betreffend Gesetzesänderungen Projekt Geo2020

Geschätzter Herr Regierungsrat  
Geschätzte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend «FDP Thurgau» genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme im Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Projekt Geo2020. Die FDP Thurgau nimmt sodann nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen bzw. Paragraphen des Entwurfs wie folgt Stellung:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Die FDP Thurgau begrüsst den digitalen Weg. Er ist ein probates Mittel die Verwaltungsprozesse effektiver und effizienter zu gestalten. Es ist nachvollziehbar, dass für die Umsetzung dieses Weges die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Wir begrüssen daher die Stossrichtung grundsätzlich und können die grosse Mehrheit der Gesetzesänderungen nachvollziehen. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Digitalisierung nicht auf Knopfdruck flächendeckend eingeführt werden kann. Zahlreiche öffentlich-rechtliche Verfahren greifen in andere Prozesse, welche noch nicht ganz digitalisiert sind (beispielsweise Verwaltungsrechtspflege). Anspruchsgruppen wie beispielsweise Grundeigentümer, kommunale Behörden und Bürger sind schrittweise an die Digitalisierung von traditionellen Verwaltungsprozessen heranzuführen. Die Verfügbarkeit von Daten sowie der Umgang mit dem «guten Glauben» sind in die Betrachtungen einzubeziehen. Wir erlauben uns daher zu wenigen Punkten Stellung zu nehmen. Alle anderen, nicht erwähnten Punkte sind unbestritten.

### 2. Änderungen des Planungs- und Baugesetzes

#### § 7, Abs. 2

Die aktuellen Formulierungen sind bezüglich des zeitlichen und verfahrenstechnischen Rahmens zu unpräzise. Das Gesetz ist dahingehend zu präzisieren, dass eine Übergangsfrist angesetzt wird, welche sich an den ordentlichen Planungsprozessen der Gemeinden orientieren und den Anspruchsgruppen Raum gibt sich einzubringen.

**Die Übergangsfrist könnte 10 Jahre betragen und die Anpassungen müssten zwingend im Rahmen einer Teil- oder Totalrevision der Nutzungsplanung erfolgen.**

#### § 7, Abs. 4

Der Artikel ist zu absolut formuliert. Die analogen Pläne bleiben vorhanden und rechtsgültig, solange es keine digitale bewilligte Form gibt. Bei der Transformation der Daten könnten Fehler entstehen, was Rechtsunsicherheit bringt. Es ist zu empfehlen, die Digitalisierung der Pläne in Zusammenhang mit einer Ortsplanungsrevision (Teil- oder Totalrevision) zu vollziehen.

Eine nützliche Übergangsfrist von 10 Jahren würde den Gemeinden dienen.

*Rechtsverbindlich sind ausschliesslich die genehmigten und auf der Webplattform des Kantons als Pläne und Dokumente veröffentlichten digitalen Datensätze.*

§ 7, Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

*Rechtsverbindlich sind **die genehmigten und auf der Webplattform des Kantons als Pläne und Dokumente veröffentlichten digitalen Datensätze. Weichen diese von den rechtskräftig bewilligten analogen Plänen und Dokumenten ab, sind Letztere massgebend.***

#### § 7, Abs. 5

Die Einzelheiten sind mit den Gemeinden zu klären, da sie diese umsetzen müssen.

*Das Departement regelt die Einzelheiten.*

§ 7, Abs. 5 ist wie folgt anzupassen:

*Das Departement regelt **in Absprache** mit den Gemeinden die Einzelheiten.*

#### § 123a, Abs. 1

Die Frist soll bis zur Überarbeitung der Nutzungsplanung festgelegt werden.

*Die Gemeinden reichen ihre rechtskräftige Rahmen- und Sondernutzungsplanung bis zum ... in elektronischer Form dem Departement zur Genehmigung ein. Allfällige geringfügige Abweichungen von der rechtskräftigen analogen Vorlage sind zu korrigieren und in einem Plan darzustellen.*

§ 123a Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Die Gemeinden reichen ihre rechtskräftige Rahmen- und Sondernutzungsplanung bis **zur nächsten ordentlichen Revision der Nutzungsplanung** in elektronischer Form dem Departement zur Genehmigung ein. ~~Allfällige geringfügige Abweichungen von der rechtskräftigen analogen Vorlage sind zu korrigieren und in einem Plan darzustellen.~~*

Sollte die Änderung nicht aufgenommen werden, gilt klar auszuformulieren, was mit geringfügigen Abweichungen gemeint ist.

Aus unserer Sicht handelt es sich um Änderungen, die keine rechtliche Wirkung erzeugen.

#### § 123a, Abs. 2

Als Folge der Anpassung in § 123a, Abs. 1 ist **§ 123a, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.**

#### § 123a, Abs. 3

Die Revision der Nutzungsplanung soll **spätestens innerhalb der nächsten zehn Jahre** erfolgen.

### 3. Änderungen des Gesetzes über Geoinformation

Dazu haben wir keine Bemerkungen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten darum die Hinweise und Bemerkungen wohlwollend aufzunehmen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen Thurgau

  
Gabriel Macedo  
Parteipräsident



René Walther  
Leiter Arbeitsgruppe Umwelt und Lebensraum, Verkehr